

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
in der Stadt Bernburg (Saale)
(Vergnügungssteuersatzung)**

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bernburg (Saale) - Vergnügungssteuersatzung - vom 29.11.2019	- §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) ¹ - §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ²	-	a) 28.11.2019 b) 29.11.2019 c) 01.01.2020	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.12.2019, Nr. 271, S. 5-12
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bernburg (Saale) - Vergnügungssteuersatzung - vom 19.06.2020	- §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) ¹ - §§ 2, 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ²	- § 4 Abs. 2 - § 14 Abs. 1	a) 18.06.2020 b) 19.06.2020 c) 03.07.2020	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.07.2020, Nr. 278, S. 7

(...)

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Bernburg (Saale) erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten und Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen davon sind Geräte und Spiele für Kleinkinder) an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Bernburg (Saale) zugänglich sind;

¹ Zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66).

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284).

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmungen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Stadtgebiet Bernburg (Saale) zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
3. Tanzveranstaltungen in Discotheken, Clubs, Lokalen, Wanderdiscotheken unabhängig von ihrer Bezeichnung.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
2. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
3. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 1 und 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen;

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Für die Steuer haften auch,
 - a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.
 - b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, indem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (3) Die Steuerpflicht entsteht bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuerpflicht endet für derartige Veranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen die am darauffolgenden Tag spätestens 6:00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Erhebungsform

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 8

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis der Spielgeräte.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllungen A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag und Entnahmen, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllungen B. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten

Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- (4) Steuermaßstab in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Nr. 1 und 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele im Erhebungszeitraum.
- (5) Hat ein Gerät oder Spiel mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (6) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (7) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.
- (8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 9 Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat je Gerät und Spiel für:

1. Musikautomaten	5,00 €
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	1.125,00 €
3. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten	10,00 €
4. Dartgeräte, Billardtische, Snookergeräte	10,00 €

- (3) Für die in Abs. 2 nicht benannten Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat je Gerät und Spiel:

1. bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	15,00 €
2. bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen	45,00 €

- (4) Für die nicht in Abs. 1 bis 3 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen 1,50 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem von der Stadt Bernburg (Saale) vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 1) anzuzeigen und durch Übergabe der Zählwerksausdrucke nachzuweisen.
- (2) Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens die Bezeichnung des Gerätes oder Spiels (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk sind die Zählwerksdaten jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (3) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen ist die Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Unternehmer der Veranstaltung spätestens 3 Werktage vorher auf dem von der Stadt Bernburg (Saale) vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 2) anzumelden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

§ 11 Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Stadt Bernburg (Saale) vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 3) einzureichen. Die entsprechend nach Zulassungsnummer, Gerätenummer, Aufstellungsort, Aufstellungszeitraum, Nummer der Zählwerksausdrucke sind fortlaufend und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke der Steuererklärung beizufügen. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer nach Abs. 1 innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt Bernburg (Saale) zu entrichten.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung entsprechend Abs. 1 nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, setzt die Stadt Bernburg (Saale) die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann die Stadt Bernburg (Saale) von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.
Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Falle des Betriebs von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer zu Beginn des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist am

15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (5) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung gemäß § 10 Abs. 3 für jede Veranstaltung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Bei regelmäßigen, wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt Bernburg (Saale) abweichend andere Abrechnungszeiträume und -termine sowie individuelle Fälligkeiten zulassen.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Stadt Bernburg (Saale) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bernburg (Saale) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bernburg (Saale) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten und Spielen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 2. die Zählwerksdaten entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
 3. der Meldepflicht nach § 10 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
 4. entgegen § 11 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;

5. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Vorlage prüffähiger Unterlagen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellen, nachzuweisen.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

**Anmeldung einer Veranstaltung im Stadtgebiet Bernburg (Saale)
 (§ 10 Vergnügungssteuersatzung)**

Anlage 1

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Kassenzeichen: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

<input type="checkbox"/>	Betrieb von Spielgerät/en mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsicherem Zählwerk gem. § 2 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale)	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Betrieb von Gerät/en und Spiel/en ohne Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Nr. 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale)	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Betrieb von Musikautomaten	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Betrieb von Geräten und Spielen, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharm- losung des Krieges zum Gegenstand haben	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Betrieb von multifunktionalen Bildschirmgeräten	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Dartgeräte	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Billardtische	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>	Snookergeräte	Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____
<input type="checkbox"/>		Gerät geleast <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/>	Anzahl: _____

Auf der Rückseite wurden alle Angaben zur den Geräten und Spielen gem. § 2 Nr. 1 und 2 ausgefüllt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und
Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Stadt Bernburg (Saale) ausgefüllt!)	
_____ Datum	_____ Sachbearbeiter/in
1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen/ widersprochen.	
2. Sollstellung der Vergnügungssteuer	erl.:

**Anmeldung einer Veranstaltung im Stadtgebiet Bernburg (Saale)
(§ 10 Vergnügungssteuersatzung)**

Anlage 2

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Kassenzeichen: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Tanzveranstaltung
gem. § 2 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale);

Antrag auf Steuerbefreiung:
Der Ertrag aus der Veranstaltung wird ausschließlich und unmittelbar zu folgenden gemeinnützigen,
mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet:

Datum der Veranstaltung:

einmalige Veranstaltung am: _____

mehrmalige Veranstaltung

Abstand täglich ab _____ bis _____

wöchentlich am Mo. Di. Mi. Do. Fr. Sa. So.

monatlich am _____

jährlich am _____

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Stadt Bernburg (Saale) ausgefüllt!)	
_____ Datum	_____ Sachbearbeiter/in
1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen/ widersprochen.	
2. Sollstellung der Vergnügungssteuer	erl.:

